

Amtliche Bekanntmachung der Großen Kreisstadt Dachau

Satzung der Großen Kreisstadt Dachau zur Änderung der Satzung über den Ersatz von Kosten für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Dachau (FwKES)

Die Große Kreisstadt Dachau erlässt aufgrund von Art. 28 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) vom 23. Dezember 1981 in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 215-3-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350), und aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385), folgende

Ä n d e r u n g s s a t z u n g:

§ 1

§ 1 Abs. 1 der FwKES wird wie folgt gefasst:

Die Stadt Dachau erhebt im Rahmen des Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung von Personen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden, in den Fällen des Art. 28 Abs. 2 Nr. 7 BayFwG mit dem Ausrücken der Feuerwehr.

§ 2

Die Anlage der FwKES wird in Nummer 9 wie folgt geändert:

9.	Ausbildungen	
	Atenschutzgeräteträger „Feuerwehr“ für unabhängigen Atemschutz (zzgl. Gebühren Brandsimulationsanlage) je Teilnehmer	319,00 Euro
	Träger von Chemikalienschutzanzügen je Teilnehmer	211,00 Euro
	Brandschutzhelfer je Teilnehmer	79,00 Euro

Brandschutzunterweisung je Teilnehmer	53,00 Euro
---------------------------------------	------------

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

STADT DACHAU
Dachau, den 14.12.2023

Florian Hartmann
Oberbürgermeister